

Beschlussvorlage BV	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Norina Peinelt 563 6602 563 8036 Norina.Peinelt@stadt.wuppertal.de
	Datum:	03.08.2016
	Drucks.-Nr.:	VO/0366/16 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
25.10.2016	BV Oberbarmen	Entscheidung
Einbahnstraßenfreigaben für den gegenläufigen Radverkehr		

Grund der Vorlage

Bürgeranregung und Verwaltungsvorschlag

Beschlussvorschlag

1. Die Bezirksvertretung beschließt die Freigabe der Einbahnstraße **Bredde** zwischen Bartholomäusstraße und Wikingstraße für den gegenläufigen Radverkehr.
2. Die Bezirksvertretung beschließt die Freigabe der Einbahnstraße **Zähringstraße** zwischen Berliner Straße und der Straße Bredde für den gegenläufigen Radverkehr.
3. Die Bezirksvertretung beschließt die Freigabe der Einbahnstraße **Rütliweg** zwischen Bredde und Sternstraße für den gegenläufigen Radverkehr.
4. Die Bezirksvertretung beschließt die Freigabe der Einbahnstraße **Färberstraße** zwischen Sternstraße und der Bredde für den gegenläufigen Radverkehr.
5. Die Bezirksvertretung beschließt die Freigabe der Einbahnstraße **Wikingerstraße** zwischen Straße Bredde und Sternstraße für den gegenläufigen Radverkehr.
6. Die Bezirksvertretung beschließt die Freigabe der Einbahnstraße **Normannenstraße** zwischen Von Eynern-Straße und der Sternstraße für den gegenläufigen Radverkehr.
7. Die Bezirksvertretung beschließt die Freigabe der Einbahnstraße **Von-Eynern-Straße** zwischen Sternstraße und der Diestergwegstraße für den gegenläufigen Radverkehr.

8. Die Bezirksvertretung beschließt die Freigabe der Einbahnstraße **Sternstraße** zwischen Wupperfelderstraße und Von-Eynern-Straße sowie zwischen Wikingerstraße und Feldstraße für den gegenläufigen Radverkehr.
9. Die Bezirksvertretung beschließt die Freigabe der Einbahnstraße **Feldstraße** zwischen Huldastraße und Bredde für den gegenläufigen Radverkehr.
10. Die Bezirksvertretung beschließt die Freigabe der Einbahnstraße **Bartholomäusstraße** zwischen Nornenstraße und Westkotter Straße für den gegenläufigen Radverkehr.
11. Die Bezirksvertretung beschließt die Freigabe der Einbahnstraße **Germanenstraße** zwischen Nornenstraße und Lentzestraße für den gegenläufigen Radverkehr.
12. Die Bezirksvertretung beschließt die Einbahnstraße **Germanenstraße** zwischen Fresestraße und Bredde sowie den Abschnitt zwischen Westkotter Straße und Nornestraße nicht für den gegenläufigen Radverkehr freizugeben.
13. Die Bezirksvertretung beschließt die Einbahnstraße **Bartholomäusstraße** zwischen Sternstraße und Nornenstraße nicht für den gegenläufigen Radverkehr freizugeben.
14. Die Bezirksvertretung beschließt die Einbahnstraße **Kleiner Werth** zwischen Bachstraße und Straße Bredde nicht für den gegenläufigen Radverkehr freizugeben.
15. Die Bezirksvertretung beschließt die Einbahnstraße **Bredde**, die im weiteren Verlauf als Mühlenweg beschildert ist zwischen der Straße Kleiner Werth und der Bachstraße im Hinblick auf die Öffnung für den gegenläufigen Radverkehr zurückzustellen.
16. Die Bezirksvertretung beschließt die Einbahnstraße **Sternstraße** zwischen Feldstraße und Bartholomäusstraße im Hinblick auf die Öffnung für den gegenläufigen Radverkehr zurückzustellen.
17. Die Bezirksvertretung beschließt die Einbahnstraße **Färberstraße** zwischen der Straße Bredde und der Berliner Straße im Hinblick auf die Öffnung für den gegenläufigen Radverkehr zurückzustellen.
18. Die Bezirksvertretung beschließt die Einbahnstraße **Jungstraße** zwischen Nornenstraße und Germanenstraße im Hinblick auf die Öffnung für den gegenläufigen Radverkehr zurückzustellen.
19. Die Bezirksvertretung beschließt die Einbahnstraße **Wikingerstraße** zwischen Berliner Straße und Bredde im Hinblick auf die Öffnung für den gegenläufigen Radverkehr zurückzustellen.
20. Die Bezirksvertretung beschließt die Einbahnstraße **Von-Eynern-Straße** zwischen Berliner Straße und Sternstraße im Hinblick auf die Öffnung für den gegenläufigen Radverkehr zurückzustellen.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Reichl

Begründung

Mit Änderung der StVO vom 06.03.2013 wurden die Einsatzkriterien und Anforderungen für die Öffnung der Einbahnstraßen für den gegengerichteten Fahrradverkehr vereinfacht.

Der Ausschuss für Verkehr begrüßte in seiner Sitzung am 26.06.2013 den Vorschlag der Verwaltung zunächst 44 Einbahnstraßen für den Radverkehr zu öffnen (VO/0491/13). Dies soll der Einstieg zur Überprüfung aller 400 Einbahnstraßen im Stadtgebiet sein.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 220 StVO kann Radverkehr in Gegenrichtung in Einbahnstraßen zugelassen werden, wenn

- die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h beträgt
- eine ausreichende Begegnungsbreite vorhanden ist, ausgenommen an kurzen Engstellen; bei Linienbusverkehr oder bei stärkerem Verkehr mit Lastkraftwagen muss diese mindestens 3,5 m betragen
- die Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen übersichtlich ist
- für den Radverkehr dort, wo es orts- und verkehrsbezogen erforderlich ist, ein Schutzraum angelegt ist.

Sobald diese Voraussetzungen vorliegen, scheidet eine Freigabe nur dann aus, wenn eine Gefahrenlage besteht, die auf ein besonderes örtliches Verhältnis zurückzuführen ist und hierdurch das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung relevanter Rechtsgüter, insbesondere Leben und Gesundheit von Verkehrsteilnehmern sowie öffentliches und privates Sacheigentum, erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 StVO).

Alle thematisierten Einbahnstraßen liegen in einer Tempo-30-Zone. Führt ein Linienbus durch die Einbahnstraße wird dies explizit erwähnt.

1. Die Straße **Bredde** ist zwischen Bartholomäusstraße und Wikingerstraße als Einbahnstraße in Fahrtrichtung Osten beschildert. Die erforderlichen Fahrbahnbreiten sind auch unter Berücksichtigung des ruhenden Verkehrs vorhanden. Des Weiteren stehen Ausweichflächen in Form von Ein- und Ausfahrten zur Verfügung. Durch den weitestgehend gradlinigen Straßenverlauf sind die Sichtverhältnisse gut.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde die Öffnung des o. g. Einbahnstraßenteilabschnittes für den gegenläufigen Radverkehr vor.

2. Die **Zähringstraße** ist zwischen der Berliner Straße und der Straße Bredde in Fahrtrichtung Norden als Einbahnstraße beschildert. Der kurze Straßenabschnitt ist gut einsehbar und weist eine ausreichende Restfahrbahnbreite auf. Lediglich im Einmündungsbereich zur Berliner Straße wird empfohlen eine Schleusenmarkierung aufzubringen, um den Radverkehr sicher am rechten Fahrbahnrand zu leiten und den von der B7 einbiegenden KFZ-Verkehr auf den entgegenkommenden Radverkehr zu sensibilisieren (siehe Anlage 02).

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde die Öffnung des o. g. Einbahnstraßenteilabschnittes für den gegenläufigen Radverkehr vor.

3. Der **Rütliweg** ist zwischen Bredde und Sternstraße in Fahrtrichtung Norden als Einbahnstraße beschildert. Auch in diesem gradlinig verlaufenden Straßenabschnitt sind die Sich- und Platzverhältnisse gut.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde die Öffnung des o. g. Einbahnstraßenteilabschnittes für den gegenläufigen Radverkehr vor.

4. Die **Färberstraße** ist zwischen der Sternstraße und der Bredde in Fahrtrichtung Süden als Einbahnstraße beschildert. Die erforderliche Restfahrbahnbreite steht auch unter Berücksichtigung des ruhenden Verkehrs zur Verfügung. Durch den gradlinigen Straßenverlauf sind die Sichtverhältnisse optimal.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde die Öffnung des o. g. Einbahnstraßenteilabschnittes für den gegenläufigen Radverkehr vor.

5. Die **Wikingerstraße** ist zwischen der Straße Bredde und Sternstraße als Einbahnstraße in Fahrtrichtung Norden beschildert. Auch in diesem Straßenabschnitt sind die Sicht- und Platzverhältnisse gut, sodass sich KFZ-Fahrende und Rad Fahrende frühzeitig sehen und ggf. ausweichen können.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde die Öffnung des o. g. Einbahnstraßenteilabschnittes für den gegenläufigen Radverkehr vor.

6. Die **Normannenstraße** ist zwischen der Von Eynern-Straße und der Sternstraße als Einbahnstraße Richtung Süden beschildert. Die erforderliche Restfahrbahnbreite ist unter Berücksichtigung des ruhenden Verkehr gegeben. Ausweichflächen stehen in Form von Zufahrten zur Verfügung. Lediglich im 90-Grad-Kurvenbereich wird zur Sensibilisierung der unterschiedlichen Verkehrsarten eine Schleusenmarkierung empfohlen (siehe Anlage 03). Die KFZ-Fahrenden werden durch die Markierung im Kurvenbereich auf den ggf. entgegenkommenden Rad Fahrenden sensibilisiert und der Rad Fahrende wird sicher am rechten Fahrbahnrand geführt. Für die Anlegung der Schleusenmarkierung wird die Einrichtung eines absoluten Haltverbots im Kurvenbereich erforderlich, was den Wegfall von drei KFZ-Parkplätzen mit sich bringt.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde die Öffnung des o. g. Einbahnstraßenteilabschnittes für den gegenläufigen Radverkehr vor.

7. Die **Von-Eynern-Straße** ist zwischen der Sternstraße und der Diestergwegstraße als einbahnstraße in Fahrtrichtung Norden beschildert. Die erforderlichen Fahrbahnbreiten sind auch unter Berücksichtigung des ruhenden Verkehrs vorhanden. Des Weiteren stehen Ausweichflächen in Form von Ein- und Ausfahrten zur Verfügung. Durch den gradlinigen Straßenverlauf sind die Sichtverhältnisse gut.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde die Öffnung des o. g. Einbahnstraßenteilabschnittes für den gegenläufigen Radverkehr vor.

8. Die **Sternstraße** ist zwischen der Wupperfelderstraße und der Von-Eynern-Straße als Einbahnstraße in Fahrtrichtung Osten beschildert. Auch in diesem Straßenabschnitt sind die Sicht- und Platzverhältnisse gut, sodass sich KFZ-Fahrende und Rad Fahrende frühzeitig sehen können. Bei der Freigabe der Einbahnstraße müssen die vorhandenen Warnbarken beidseitig kenntlich gemacht werden.

Des weiteren ist die Sternstraße zwischen Wikingerstraße und Feldstraße als Einbahnstraße in Fahrtrichtung Westen beschildert. Die Restfahrbahnbreiten sind

auch unter Berücksichtigung des ruhenden Verkehrs ausreichen und die Sichtverhältnisse durch den gradlinigen Straßenverlauf gut.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde die Öffnungen der o. g. Einbahnstraßenteilabschnitte für den gegenläufigen Radverkehr vor.

9. Die **Feldstraße** ist zwischen Huldastraße und Bredde als Einbahnstraße in Fahrtrichtung Süden beschildert. Die Restfahrbahnbreiten sind auch unter Berücksichtigung des ruhenden Verkehrs ausreichen und die Sichtverhältnisse durch den gradlinigen Straßenverlauf gut.
Lediglich im Bereich unteren Teilabschnitt, unmittelbar vor dem Kreuzungsbereich Sternstraße ist die Restfahrbahnbreite nicht ausreichend. Jedoch werden hier nicht nur Beeinträchtigungen für den nichtmotorisierten Verkehr gesehen. Um eine ausreichende Fahrbahnbreite, auch für Lieferverkehr und Rettungsfahrzeuge, sicher zu stellen, muss ein absolutes Haltverbot im Bereich Feldstraße Hausnummer 4 bis zum Kreuzungsbereich angeordnet werden.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde die Öffnung des o. g. Einbahnstraßenteilabschnittes für den gegenläufigen Radverkehr vor.

10. Die **Bartholomäusstraße** ist zwischen Nornenstraße und Westkotter Straße als Einbahnstraße in Fahrtrichtung Norden beschildert. Die erforderliche Restfahrbahnbreite steht auch unter Berücksichtigung des ruhenden Verkehrs zur Verfügung. Durch den gradlinigen Straßenverlauf sind die Sichtverhältnisse gut.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde die Öffnung des o. g. Einbahnstraßenteilabschnittes für den gegenläufigen Radverkehr vor.

11. Die **Germanenstraße** ist zwischen Nornenstraße und Lentzestraße als Einbahnstraße in Fahrtrichtung Süden beschildert. Die erforderlichen Fahrbahnbreiten sind auch unter Berücksichtigung des ruhenden Verkehrs vorhanden. Des Weiteren stehen Ausweichflächen in Form von Ein- und Ausfahrten zur Verfügung. Durch den weitestgehend gradlinigen Straßenverlauf sind die Sichtverhältnisse gut.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde die Öffnung des o. g. Einbahnstraßenteilabschnittes für den gegenläufigen Radverkehr vor.

12. Die **Germanenstraße** ist zwischen Fresestraße und Bredde als Einbahnstraße in Fahrtrichtung Süden beschildert. Durch den Straßenabschnitt führt Linienbusverkehr. Die ausreichende Begegnungsbereite von 3,50m ist nicht gegeben.
Des Weiteren ist die Germanenstraße zwischen Westkotter Straße und Nornestraße als Einbahnstraße in Fahrtrichtung Süden beschildert. Die ERA 2010 (Empfehlungen für Radverkehrsanlagen 2010) empfiehlt eine Restfahrbahnbreite von 3,00m, die in diesem Straßenabschnitt nicht gegeben ist.

Die Verwaltung spricht sich in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde gegen die Öffnung der o. g. Teilabschnitte aus.

13. Die **Bartholomäusstraße** ist zwischen Sternstraße und Nornenstraße als Einbahnstraße in Fahrtrichtung Norden beschildert. Durch den Straßenabschnitt führt Linienbusverkehr. Die ausreichende Begegnungsbereite von 3,50m ist nicht gegeben.

Die Verwaltung spricht sich in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde gegen die Öffnung der o. g. Teilabschnitte aus.

14. Die Straße **Kleiner Werth** ist zwischen der Bachstraße und der Straße Bredde als Einbahnstraße in Fahrtrichtung Norden beschildert. Durch den Straßenabschnitt führt Linienbusverkehr. Die ausreichende Begegnungsbereite von 3,50m ist nicht gegeben.

Die Verwaltung spricht sich in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde gegen die Öffnung der o. g. Teilabschnitte aus.

15. Die Straße **Bredde**, die im weiteren Verlauf als Mühlenweg beschildert ist, ist zwischen der Straße Kleiner Werth und der Bachstraße als Einbahnstraße in Fahrtrichtung Westen beschildert. Im Einmündungsbereich des Mühlenwegs wird das Ausbiegen auf die Bachstraße / Westkotter Straße mit einer Lichtzeichenanlage geregelt. Zudem ist die Fahrbahn in mehrere Fahrspuren unterteilt und im Randbereich ein Parkstreifen angelegt. Momentan stehen keine Planerkapazitäten und Finanzmittel zur Anpassung der Lichtzeichenanlage und der umfangreicheren Markierungsarbeiten zur Verfügung.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde vor das oben genannte Teilstück bezüglich der Öffnung für den gegenläufigen Radverkehr zurückzustellen.

16. Die **Sternstraße** ist zwischen Feldstraße und Bartholomäusstraße als Einbahnstraße in Fahrtrichtung Westen beschildert. Durch die angeordneten Schrägparkplätze sind die Sichtverhältnisse im Hinblick auf den gegenläufigen Radverkehr nicht ausreichend. Es werden Konflikte zwischen den ausparkenden Fahrzeugen und den entgegen der Einbahnstraße Rad Fahrenden gesehen. Es wird angeregt, dass bei einer Fahrbahndeckensanierung die Parkplatzregelung und die Radverkehrsführung optimiert werden.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde vor das oben genannte Teilstück bezüglich der Öffnung für den gegenläufigen Radverkehr zurückzustellen.

17. Die **Färberstraße** ist zwischen der Straße Bredde und Berliner Straße als Einbahnstraße in Fahrtrichtung Süden beschildert. Der Straßenverlauf ist gradlinig und die Restfahrbahnbreiten unter Berücksichtigung des ruhenden Verkehrs ausreichen. Im Einmündungsbereich der Berliner Straße wird das Ausbiegen auf die Berliner Straße mit einer Lichtzeichenanlage geregelt. Zudem ist die Fahrbahn in eine Link- und eine Rechtsabbiegespur unterteilt. Momentan stehen keine Planerkapazitäten und Finanzmittel zur Anpassung der Lichtzeichenanlage und der Markierungsarbeiten zur Verfügung.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde vor das oben genannte Teilstück bezüglich der Öffnung für den gegenläufigen Radverkehr zurückzustellen.

18. Die **Jungstraße** ist zwischen Nornenstraße und Germanenstraße als Einbahnstraße in Fahrtrichtung Nord-Westen beschildert. Durch die angeordneten Schrägparkplätze sind die Sichtverhältnisse im Hinblick auf den gegenläufigen Radverkehr nicht ausreichend. Es werden Konflikte zwischen den ausparkenden Fahrzeugen und den entgegen der Einbahnstraße Rad Fahrenden gesehen. Es wird angeregt, dass bei einer Fahrbahndeckensanierung die Parkplatzregelung und die Radverkehrsführung optimiert werden.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde vor die Öffnung für den gegenläufigen Radverkehr zurückzustellen.

19. Die **Wikingerstraße** ist zwischen Berliner Straße und Bredde als Einbahnstraße in Fahrtrichtung Nord beschildert. Der Straßenverlauf ist gradlinig und die Restfahrbahnbreiten unter Berücksichtigung des ruhenden Verkehrs ausreichend. Der Einmündungsbereich Berliner Straße / Wikingerstraße lässt durch die kurvenartige Straßenraumgestaltung kein verkehrssicheres Ausbiegen des entgegen der Einbahnstraßen Rad Fahrenden auf die Berliner Straße zu. Es wird angeregt, dass bei einer Fahrbahndeckensanierung die Einmündungsgestaltung und die Radverkehrsführung optimiert werden.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde vor die Öffnung für den gegenläufigen Radverkehr zurückzustellen.

20. Die **Von-Eyern-Straße** ist zwischen Berliner Straße und Sternstraße als Einbahnstraße in Fahrtrichtung Nord beschildert. Der Straßenverlauf ist gradlinig und die Restfahrbahnbreiten unter Berücksichtigung des ruhenden Verkehrs ausreichend. Der Einmündungsbereich Berliner Straße / Von-Eyern-Straße lässt durch die kurvenartige Straßenraumgestaltung kein verkehrssicheres Ausbiegen des entgegen der Einbahnstraßen Rad Fahrenden auf die Berliner Straße zu. Es wird angeregt, dass bei einer Fahrbahndeckensanierung die Einmündungsgestaltung und die Radverkehrsführung optimiert werden.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde vor die Öffnung für den gegenläufigen Radverkehr zurückzustellen.

Demografie-Check

a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	+
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	+
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	0

Kosten und Finanzierung

Die erforderlichen Finanzmittel für die Zusatzbeschilderungen und Markierungsarbeiten in Höhe von ca. 3.400 €, stehen im Kontierungsobjekt 4.415401.501.001 „Verkehrslenkende Straßenausstattung“ und Sachkonto 522 100 „Unterhaltung des Infrastrukturvermögens“ zur Verfügung.

Zeitplan

Die Maßnahme kann nach Beschlussfassung umgesetzt werden.

Anlagen

- Anlage 01 – Übersichtsplan
- Anlage 02 – Markierungsplan Zähringstraße
- Anlage 03 – Markierungsplan Normannenstraße
- Anlage 04 – Beschilderungsplan
- Anlage 05 – Demografie-Check